

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Stadtgebiet Hückelhoven zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“) vom 19. März 2020

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

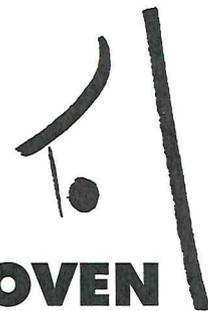
Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.



HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

STADT HÜCKELHOVEN POSTFACH 13 60 41825 HÜCKELHOVEN

DER BÜRGERMEISTER

STADT HÜCKELHOVEN
RATHAUSPLATZ 1
41836 HÜCKELHOVEN
TELEFON 02433 82-0
TELEFAX 02433 82-209

Allgemeinverfügung vom 25.03.2020

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Stadtgebiet Hückelhoven zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“) vom 19. März 2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.2017 (GV. NRW. S. 219), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Stadtgebiet Hückelhoven:

1. Die

Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Stadtgebiet Hückelhoven zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“) vom 19. März 2020,

welche im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven Nr. 07/2020, erschienen am 19.03.2020, bekannt gemacht wurde, **wird mit Wirkung ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr, aufgehoben.**

Öffnungszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag
Montag
Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
14:00 - 17:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbüro:

Montag, Dienstag, Mittwoch
Donnerstag
Freitag
1. Samstag im Monat

08:00 - 16:00 Uhr
08:00 - 19:00 Uhr
08:00 - 14:00 Uhr
09:00 - 12:00 Uhr

Gläubiger ID DE33ZZZ00000034974

Kreissparkasse Heinsberg
Volksbank Erkelenz
Raiffeisenbank Erkelenz
Deutsche Bank Hückelhoven
Postbank Köln
VR-Bank Rur-Wurm eG

IBAN DE18 3125 1220 0003 6077 77
IBAN DE75 3126 1282 0200 1530 14
IBAN DE81 3126 3359 5503 3100 17
IBAN DE78 3907 0020 0484 6002 00
IBAN DE80 3701 0050 0027 4165 05
IBAN DE03 3706 9381 7700 2810 13

BIC WELADED1ERK
BIC GENODED1EHE
BIC GENODED1LOE
BIC DEUTDEDK390
BIC PBNKDEFF
BIC GENODED1IMM

„Abl. Hü. 2020, Nr. 08, S. 112“

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven folgenden Tag als bekanntgegeben.

Das Amtsblatt in papiergebundener Form ist kostenlos erhältlich an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz. Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in papiergebundener Form einzeln bezogen oder abonniert werden. Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar auf der Homepage der Stadt Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“. Es kann auch per E-Mail abonniert werden.

Begründung:

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich mit der in Ziffer 1. genannten Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 verschiedene Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 und der („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“) angeordnet.

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom selben Tage, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales inzwischen eine landesweite Regelung zu Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG geschaffen.

Zum ganz überwiegenden Teil sind die Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 inhaltsgleich mit den Regelungen in der Rechtsverordnung vom 22.03.2020; allerdings enthält meine Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 in einigen Bereichen auch weitergehende Regelungen.

Gemäß § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden vor. Es bleibt jedoch den örtlichen Ordnungsbehörden unbenommen, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Von der Möglichkeit zur Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen mache ich ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr, keinen Gebrauch mehr. Stattdessen erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung die vollständige Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 mit Wirkung ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr.

Dabei habe ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens insbesondere berücksichtigt, dass die Aufhebung bezüglich derjenigen Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 22.03.2020, die inhaltsgleich durch die Rechtsverordnung vom 22.03.2020 geregelt werden, zwar nicht erforderlich wäre, aber der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit dient. Bezüglich der Aufhebung der weitergehenden Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 dient die Angleichung an die landesweit geltenden Regelungen insbesondere der Verbesserung der Akzeptanz und des Vollzugs. Insoweit mache ich mir auch die diesbezügliche Einschätzung des Krisenstabes des Kreises Heinsberg zu eigen.

Von einer Anhörung habe ich gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen. Das mir insoweit zustehende Ermessen habe ich dahingehend ausgeübt, dass auf eine Anhörung verzichtet werden kann, weil die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 im Wesentlichen lediglich klarstellende Wirkung hat und im Übrigen ausschließlich belastende Grundrechtseingriffe aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Dies ist hier der Fall. Die Anordnungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 richteten sich an eine unbestimmte und zum Zeitpunkt ihres Erlasses auch unbestimmbare Zahl von Personen. Die Bekanntgabe der aufgehobenen Allgemeinverfügung erfolgte daher durch öffentliche Bekanntgabe. Es wäre daher tunlich, die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 in anderer Weise bekanntzugeben.

Die öffentliche Bekanntgabe einer schriftlichen Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 1. Oktober 1999 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 01. Mai 2017 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven.

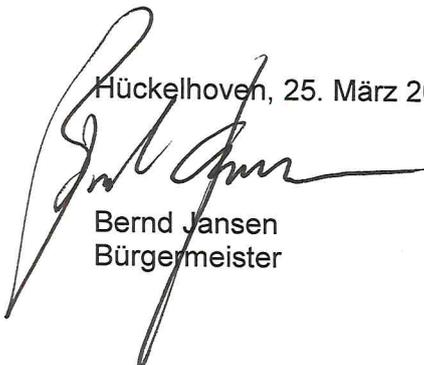
Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben; in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens allerdings der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Von dem mir durch § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW eingeräumten Ermessen mache ich dahingehend Gebrauch, festzulegen, dass die Allgemeinverfügung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt. Hierbei habe ich insbesondere berücksichtigt, dass es im Sinne der durch die Rechtsverordnung und der aufgehobenen Allgemeinverfügung betroffenen Personen ist, möglichst kurzfristig Rechtsklarheit über die geltenden Regelungen zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Hückelhoven, 25. März 2020



Bernd Jansen
Bürgermeister